

Leitsätze zum Bericht von Prof. Scheuner

1. Der Gedanke der kollektiven Sicherheit hat eine Wandlung in der völkerrechtlichen Bewertung des Krieges herbeigeführt, die die Grundlage des heutigen Völkerrechts darstellt. Kollektive Sicherheit bedeutet nicht nur eine Ablehnung des Angriffskrieges und der nicht durch individuelle oder kollektive Verteidigung gerechtfertigten Gewaltanwendung, sondern die gemeinsame Verantwortung der Staatenwelt für die Erhaltung und Sicherung des Friedens.

2. Zur Verwirklichung einer kollektiven Friedenssicherung gehört nicht nur die friedliche Streitschlichtung und Konsultation. Es gehört dazu auch die Ausbildung solcher Methoden des Völkerrechts, wie der Vermittlung, der Untersuchung und der Bestellung internationaler Organe der Verwaltung, die der Lösung und friedlichen Änderung solcher Verhältnisse und Spannungen dienen können, die den internationalen Frieden zu gefährden geeignet sind. Der Friede sollte nicht nur negativ durch Verhinderung der Gewalt gesichert, er sollte auch positiv durch Verständigung und Fortentwicklung des internationalen Zusammenlebens gefestigt werden.

3. In einer Welt, in der ein tatsächlicher Gegensatz zweier Machtblöcke und das Machtübergewicht zweier großer Mächte über alle anderen Staaten besteht, kann das System der kollektiven Sicherheit, gegen einen Angreifer eine überlegene Macht der Gesamtheit der anderen Staaten zu vereinigen, nur in kleineren Konflikten zur Geltung kommen, bleibt hier aber nach wie vor von großer Bedeutung für den Frieden. Dasselbe gilt dort, wo in abgeschlossenen regionalen Bereichen wie der panamerikanischen Union ein gegenseitiges System der Konsultation und der kollektiven Sicherheit aufgebaut ist.

Dagegen wird in Bereichen, in denen die beiden Machtblöcke sich begegnen, nicht mehr ein regionales, sondern nur noch ein globales Sicherheitssystem möglich sein, das das Gleichgewicht zwischen den beiden Weltmächten in sich schließt und zur Geltung bringt.

4. Im Blick auf die Entwicklung und die Reichweite der modernen Vernichtungswaffen kann die Friedenssicherung heute nur als eine die ganze Erde umspannende einheitliche Aufgabe gelöst werden. Eine geregelte und kontrollierte Abrüstung bildet einen notwendigen Bestandteil eines solchen Sicherheitssystems.

Darüber hinaus werden im Blick auf die Gefahren der modernen Waffen weitgehende Maßnahmen, insbesondere eine ständige internationale

Kontrolle und Beobachtung des Rüstungsstandes sowie bestehender Spannungen erforderlich sein.

5. Im Rahmen der Vereinten Nationen sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Generalversammlung zu stärken und zu entwickeln, die die Gesamtheit der Staatenwelt an die Aufgabe der Friedenssicherung heranführen. Der Aufbau einer begrenzten internationalen Polizeimacht in die Verfügung der Vereinten Nationen ist als wichtiges Institut für die Geltung und Kontrolle lokaler und begrenzter Konflikte fortzubilden.

6. Eine besondere Bedeutung wird im Rahmen der Friedenssicherung einer Klärung und Entwicklung des Aspekts der völkerrechtlichen unzulässigen Intervention zukommen. Die ausschließliche Abstellung des Sicherheitssystems auf bewaffneten Angriff wird angesichts der ideellen Beeinflussungen nicht mehr als ausreichend anerkannt werden können.

7. Die Möglichkeit einer Neutralität im Rahmen des heutigen Völkerrechts und sogar der Vereinten Nationen ist auf der Grundlage des tatsächlichen Stillstandes des auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegründeten Sicherheitssystems anzuerkennen. Ihr Platz kann in der heutigen Entwicklung des Völkerrechts nur ein beschränkter sein. Ihre Funktion wird nicht die des Rückzugs aus der Verantwortung sondern die der Bereitschaft zu aktiver Vermittlung sein.